

# **Satzung des Landkreises Schmalkalden- Meiningen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

## **- Satzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen -**

„Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW- / AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), des § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), der §§ 98 – 100 der Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) sowie der Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden- Meiningen in seiner Sitzung am 18.03.2010 die folgende Satzung beschlossen:“

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Der Landkreis betreibt Abfallentsorgungsanlagen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Entsorgungseinrichtungen umfassen die Kreismülldeponie Meiningen mit Wertstoffhof als Einrichtung des Landkreises sowie für die öffentliche Abfallentsorgung bestimmte Anlagen Dritter. Das sind Wertstoffhöfe in Schmalkalden sowie in Zella-Mehlis.

### **§ 2 Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird durch gesonderte Benutzungsordnungen geregelt. Der Landrat wird ermächtigt, diese zu erlassen.
- (2) Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen ist der Anlieferer. Daneben gilt auch der Abfallerzeuger als Benutzer.
- (3) Die Benutzungsordnungen können hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Landkreises oder sonstiger vom Landkreis beauftragter Dritter Beschränkungen nach Art und Menge vorsehen.
- (4) Mit der Betreibung der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises kann der Landkreis einen Dritten beauftragen.

### **§ 3 Einzugsbereich**

Der Einzugsbereich der Abfallentsorgungsanlagen umfasst grundsätzlich das Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen. Abfälle, die zur Ablagerung zugelassen sind, aber außerhalb dieses Gebietes anfallen, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises abgelagert werden.

### **§ 4 Zugelassene Abfallstoffe**

- (1) Auf den Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur zugelassene Abfälle angenommen werden. Durch den Landkreis kann die Annahme von Abfällen vorübergehend eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.
- (2) Zur Ablagerung auf der Deponie zugelassene Abfälle sind in der Anlage aufgeführt und haben die Zuordnungskriterien gemäß Anhang 1 der Abfallablagerungsverordnung ( AbfAbIV ) einzuhalten.
- (3) Wertstoffe im Sinne von § 2 Abs. 7, Schadstoffe im Sinne von § 2 Abs. 8 (auch Bauholzabfälle u. teerhaltige Abfälle) sowie Sperrmüll im Sinne von § 2 Abs. 9 der gültigen Abfallsatzung werden auf den Wertstoffhöfen im haushaltsüblichen Maß angenommen.
- (4) Kleinmengen sind Mengen bis zu 100 kg.

### **§ 5 Anlieferung und Abnahme der Abfälle**

Die auf den Abfallentsorgungsanlagen angelieferten Abfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem Zustand befinden, der einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen ermöglicht und die Sicherheit der Anlagenbenutzer und –betreiber nicht gefährdet.

Insbesondere gelten:

- (1) Die Anlieferung soll im geschlossenen Fahrzeug erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen oder Verwehen gesichert sein. Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, sind zu vermeiden.
- (2) Das beauftragte Personal ist berechtigt, Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Beauftragten des Landkreises genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle bekannt zugeben.

(4) Der Landkreis ist berechtigt, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Entsorgung oder der Angaben des Benutzers bestehen.

(5) Nicht zugelassene Abfälle hat der Benutzer unverzüglich wieder zu entfernen. Der Landkreis kann die Beseitigung auf Kosten des Benutzers vornehmen.

Näheres wird in den Benutzungsordnungen nach § 2 Abs.1 dieser Satzung geregelt.

## **§ 6**

### **Benutzungseinschränkungen**

Bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Benutzungsordnungen nach § 2 Abs. 1 kann der Landkreis die Annahme der Abfälle solange verweigern, bis der Benutzer die ihm nach den v.g. Bestimmungen obliegenden Pflichten erfüllt.

Bei Benutzern, die ihren Zahlungspflichten nach der Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen trotz Mahnung nicht nachkommen, kann der Landkreis die Annahme der Abfälle von der vorherigen Zahlung der Gebühren abhängig machen.

## **§ 7**

### **Eigentumsübertragung**

Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme in das Eigentum des Landkreises über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

## **§ 8**

### **Haftung**

(1) Die Benutzer haften unbeschadet der Haftung Dritter für Schäden, die durch eine unsachgemäße und den Bestimmungen dieser Satzung einschließlich der jeweiligen Benutzungsordnung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung widersprechende Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sowie durch mangelhaften Zustand ihrer technischen Ausrüstung entstehen. Die Benutzer haben den Landkreis von Ersatzansprüchen Dritter freizusprechen, die aufgrund solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Für Schäden, die durch einen Beschäftigten des betreibenden Unternehmens verursacht werden, haftet das betreibende Unternehmen.

## **§ 9**

### **Störungen**

Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallentsorgungsanlagen infolge von technischen Störungen oder von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Personen, die die Abfallentsorgungsanlagen benutzen wollen, kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

## **§ 10**

### **Bußgeldvorschrift**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Einzugsbereich gem. § 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 4 nicht zugelassene Abfälle auf der Deponie ablagert,
3. gegen die im § 5 festgelegten Anliefer- und Abnahmebedingungen verstößt,
4. Art, Beschaffenheit oder Herkunft der Abfälle falsch angibt ( § 5 Abs. 3).

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 11**

### **Gebühren**

Bei Anlieferung von Abfällen zur Entsorgung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen erhoben.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach deren Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 26.11.2008 außer Kraft.

Meiningen, den 14.04.2010

**Luther**  
**Landrat**

Dienstsiegel

Anlage